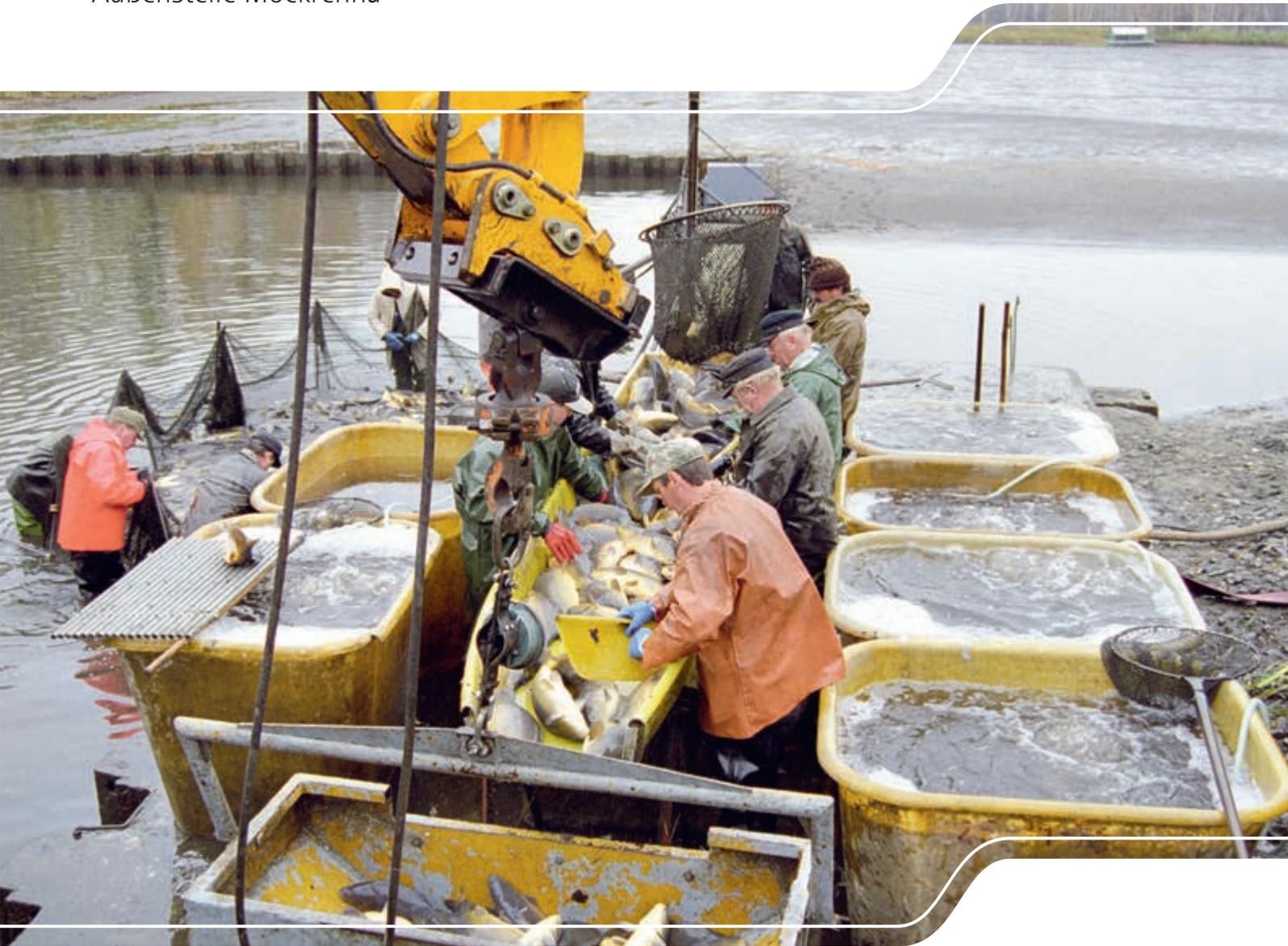


Infodienst Landwirtschaft 4/2013

Außenstelle Mockrehna



Hinweise für Landwirte, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen

Für die Planungen zur Herbst- und Frühjahrsbestellung gibt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft allen Landwirten, die an den Agrarumweltmaßnahmen gemäß Richtlinie RL AuW/2007, Teil A teilnehmen, folgende Hinweise:

Bis zum 14.10.2013 (Ausschlussfrist für den Posteingang des Datenbegleitscheins) ist wieder die „Vorankündigung“ für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ansaat von Zwischenfrüchten
- Ansaat von Untersaaten
- dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat

Erstmalig ist die „Vorankündigung“ bei der Außenstelle in elektronischer Form einzureichen. Dies kann online erfolgen oder per Datenträger. Die technischen Voraussetzungen sind bereits mit der diesjährigen Antrags-CD gegeben. Zu beachten sind auch die entsprechenden Hinweise unter Nr. 7.4.4 der Broschüre zur Antragstellung 2013. Informationen zur Antragstellung stehen im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/94.htm>; Antragstellung > Merkblatt zur Vorankündigung > Merkblatt für die Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen (stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung).

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass gegenwärtig die Voraussetzungen zur Verlängerung aller Agrarumweltmaßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A für das Antragsjahr 2014 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 335/2013 geschaffen werden. D. h., dass in Fällen, in denen 2013 der mindestens fünfjährige Verpflichtungszeitraum abgelaufen ist, die Möglichkeit der Verlängerung für 2014 in Anspruch genommen werden kann.

Der Antragsteller kann dabei entscheiden, ob für 2014

- a) alle oder nur einige der beantragten Maßnahmen verlängert werden sollen oder
- b) alle oder nur einige Schläge/Flächen der Maßnahmen verlängert werden sollen.

Für die vorgenannten Maßnahmen ist bereits im Rahmen der Erstellung der Vorankündigung die entsprechende Entscheidung und Festlegung durch den Antragsteller und unter Berücksichtigung der Herbst- bzw. Frühjahrsbestellung zu treffen. Hierzu sind ebenfalls weitere Informationen im oben genannten „Merkblatt für die Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen“ eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Verlängerung 2014 für Flächenzugänge keine Förderung gewährt werden kann.

Eine Neuantragstellung im Verlängerungsjahr ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 335/2013 für die Agrarumweltmaßnahmen und die Erstaufforstungsförderung ausgeschlossen.

Eine Verlängerung der 2013 auslaufenden Verpflichtungen für 2014 ist auch vorgesehen

- für die Maßnahmen der Teichförderung und der Förderung des ökologischen Landbaus nach der RL AuW/2007, Teil A,
- für die Maßnahmen der Naturschutzflächenförderung B 1 nach der RL NE/2007 (Spezifische Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege).

Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der Verlängerung der von der EU-Kommission für die jeweiligen Förderbereiche erteilten Beihilfegenehmigungen.

Ansprechpartner LfULG:
Zuständige Außenstelle

Ist Gülle zur Verwertung in Biogasanlagen Abfall oder Nebenprodukt?

Einstufung und Dokumentation sind vom Gülleerzeuger vorzunehmen

Am 1. Juni 2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. In Umsetzung von Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) fallen unter das KrWG auch tierische Nebenprodukte, die zur Verwendung in Biogasanlagen bestimmt sind. Dazu zählt u. a. Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, also

Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren außer Zuchtfischen mit und ohne Einstreu (im Folgenden „Gülle“ genannt). Das bedeutet jedoch nicht, dass Gülle automatisch als Abfall eingestuft ist.

Gülle ist Nebenprodukt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG und kein Abfall, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Voraussetzungen finden sich in den „Hinweisen des SMUL zur abfallrechtlichen Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen“ vom 1. August 2013. Die Hinweise einschließlich zugehöriger Anlagen sind im Internet eingestellt unter

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30562.htm>.

Wesentliche Voraussetzungen für die Nebenprodukteeigenschaft sind:

- Die Gülle wird in einer Biogasanlage verwendet.
- Die landwirtschaftliche Verwendung des aus der Gülle entstandenen Gärproduktes gemäß Fachrecht ist sichergestellt. Dies setzt ausreichende Verwendungskapazitäten voraus.
- Wird nur ein Teil der erzeugten Gülle in einer Biogasanlage verwendet und der Rest der Gülle direkt landwirtschaftlich verwendet, muss auch für diesen Rest der Gülle die landwirtschaftliche Verwendung gemäß Fachrecht sichergestellt sein.

Wichtig ist: Der Betrieb, in dem die Gülle anfällt, die in einer Biogasanlage verwendet werden soll (Gülleerzeuger), hat selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm verwendete Gülle die Nebenprodukteeigenschaft erfüllt. Die Prüfung erfolgt mit Hilfe der o. g. Hinweise des SMUL. Einer behördlichen Feststellung oder Genehmigung der Nebenprodukteeigenschaft bedarf es somit nicht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren, im Betrieb aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zur Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft empfiehlt das SMUL, die Vordrucke, Musterbeispiele und Ausfüllhinweise zu nutzen, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden. Diese Materialien sind Bestandteil der o. g. Hinweise des SMUL und ebenfalls unter

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30562.htm> veröffentlicht.

Die Vordrucke können heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden.

Im Einzelnen gehören zu der Erklärung folgende Vordrucke:

- die Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft von Gülle
- die Erklärung des Gülleerzeugers über die Verwendung der Gülle in einer Biogasanlage (Anlage A) sowie je nach Fallgestaltung
- die Erklärung des Betreibers der Biogasanlage über die landwirtschaftliche Verwendung der Gärprodukte (Anlage B) und
- die Erklärung von Gülle oder Gärprodukt abnehmenden Betrieben (Dritten) über die landwirtschaftliche Verwendung der angenommenen Mengen (Anlage C)

Bei der Erklärung ist zwischen vier Fällen zu unterscheiden. Für jeden dieser Fälle sind unter dem o. g. Link Musterbeispiele und Ausfüllhinweise eingestellt.

■ Fall 1 (Musterbeispiel 1):

Gülle wird in einer Biogasanlage verwendet, die Teil des gülleerzeugenden Betriebes ist bzw. die vom Inhaber des gülleerzeugenden Betriebes bewirtschaftet wird. Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Gülleerzeuger zur Ausbringung auf eigenen Flächen verwendet.

■ Fall 2 (Musterbeispiel 2):

Der Gülleerzeuger gibt Gülle ab zur Verwendung an externe Biogasanlagen mit bestehender Abgabe-/Abnahmevereinbarung und nimmt 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge zur Ausbringung auf eigenen Flächen zurück.

■ Fall 3 und 4 (Musterbeispiele 3 und 4):

Der Gülleerzeuger gibt Gülle ab zur Verwendung an externe Biogasanlagen mit bestehender Abgabe-/Abnahmevereinbarung. Die anfallende entsprechende Gärproduktmenge wird zu weniger als 100 % vom Gülleerzeuger zurückgenommen und

- ausschließlich auf Flächen des Biogasanlagenbetreibers oder des gülleerzeugenden Betriebes ausgebracht (Fall 3/Musterbeispiel 3) oder
- teilweise oder vollständig an Dritte zur Ausbringung auf Flächen abgegeben (Abgabe-/ Abnahmevereinbarung zwischen Betreiber Biogasanlage und Dritten (Fall 4/ Musterbeispiel 4).

Ansprechpartner SMUL:

Dr. Ulrich Henk

Telefon: 0351 564-2331

E-Mail: ulrich.henk@smul.sachsen.de

Dr. Konrad Jorschick

Telefon: 0351 564-2333

E-Mail:

konrad.jorschick@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Claudia Brückner

Telefon: 0351 2612-2422

E-Mail:

claudia.brueckner@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz neu geregelt

Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder zum Pflanzenschutz beraten, benötigen zukünftig eine Sachkundenachweiskarte. Zusätzlich, so hat der Gesetzgeber in der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung festgelegt, müssen Sachkundige künftig im Turnus von drei Jahren eine anerkannte Fortbildung besuchen. Bei behördlichen Kontrollen sind sowohl die Sachkundenachweiskarte als auch der Fortbildungsnachweis vorzulegen. Keine Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleigartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte kann ab sofort beim LfULG beantragt werden. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss in Kopie beizufügen. Auch Personen, die bereits eine Sachkundeprüfung abgelegt haben, müssen eine Sachkundenachweiskarte beantragen. Diesem Antrag ist eine Kopie des Zeugnisses über die Sachkundenachweisprüfung beizufügen.

Personen, die derzeit sachkundig sind, müssen den Antrag bis 26. Mai 2015 an das LfULG senden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei der elektronischen Zusendung sind die Nachweise gescannt beizufügen. Das Antragsformular und die Übersicht zu den anerkannten Berufsabschlüssen für eine Sachkundenachweiskarte sind im Internet unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm> abrufbar. Wird bis 26. Mai 2015 kein Antrag eingereicht, gilt die bisherige Sachkunde nur noch bis zum 26. November 2015.

Die Prüfung der Sachkunde einschließlich der Ausstellung der Sachkundenachweiskarte ist kostenpflichtig und beträgt 30 Euro. Nachdem der Betrag bezahlt wurde, versendet eine bundesweit arbeitende Zentralstelle die Sachkundenachweiskarte.

Regelmäßig Fortbildungen besuchen

Alle Sachkundigen sind künftig verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fortbildung teilzunehmen. Für Sachkundige, die am 14. Februar 2012, dem Tag an dem das neue Pflanzenschutzgesetz in Kraft trat, sachkundig waren, begann die erste Dreijahresfrist bereits am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015. Für Personen, die sich ab dem 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum ab der erstmaligen Ausstellung der Sachkundenachweiskarte.

Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde, die in Sachsen durchgeführt werden, sind vom LfULG anzuerkennen. Zurzeit ist dieses Verfahren im Aufbau. Sobald die Fortbildungsveranstaltungen in Sachsen angeboten werden, informiert das LfULG im Warndienst, im Internet und im Infodienst Landwirtschaft.

Ansprechpartner LfULG und Antragsstelle Sachkundenachweiskarte:

*Außenstelle Rötha,
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1,
04571 Rötha*

Martina Schuster

Telefon: 034206 589-15

E-Mail:

pflanzenschutzsachkunde.lfulg@smul.sachsen.de

Angelika Groß-Ophoff

Telefon: 034206 589-51

E-Mail:

pflanzenschutzsachkunde.lfulg@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG zur Fortbildung:

Ingolf Prkno

Telefon: 0351 8928-3405

E-Mail: ingolf.prkno@smul.sachsen.de

Herbizidresistenzen vermeiden

In Sachsen wurden resistenter Windhalm und Ackerfuchsschwanz nachgewiesen. Resistenzen entstehen auf Flächen, auf denen kontinuierlich Herbizide mit den gleichen Wirkstoffen bzw. auf denen Wirkstoffe mit gleichem Wirkungsmechanismus angewendet werden. Dadurch werden Biotypen selektiert, die den Wirkstoff schneller abbauen können als empfindliche Pflanzen. Die auf wenige Winterkulturen reduzierten Fruchtfolgen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung bzw. extreme Fröhsaaten begünstigen die Entstehung dichter Ungraspopulationen und gegebenenfalls Resistenzen. Der sächsische Pflanzenschutzdienst überprüft die Resistenzen mittels Samenproben von Windhalm- und Ackerfuchsschwanzstandorten mit Minderwirkungen auf ihre Sensitivität. In den Gemeinden Grimma, Niederstregis, Löbau und Panschwitz-Kuckau wurde 2011 ein gegen Sulfonylharnstoffe resistenter Windhalm nachgewiesen. 2012 stammten resistente Windhalmpflanzen aus den Gemeinden Wurzen und Grimma. 2012 wurde ein resistenter Ackerfuchsschwanz in der Gemeinde Grimma registriert.

Jeder Landwirt hat die Chance, durch die Nutzung von Antiresistenzstrategien die Selektion von resistenten Biotypen weitestgehend zu verhindern. Bei der Bekämpfung von Ungräsern sollten Wirkungsgrade über 95 %, besser 98 %, angestrebt werden. In der Fruchtfolge sind Wirkstoffe mit unterschiedlichem Wirkungsmechanismus einzusetzen. Wirkstoffe der Klasse ALS-Hemmer (z. B. Sulfonylharnstoffe) und ACCase-Hemmer (z. B. FOP) haben ein hohes Resistenzrisiko. Sie sollten jeweils nur einmal und solo in der Fruchtfolge zur Anwendung kommen. In den nächsten Jahren sind keine Wirkstoffe mit neuen Wirkungsmechanismen von Seiten der PSM-Hersteller zu erwarten. Ackerbauliche Maßnahmen wie weitgestellte Fruchtfolgen mit dem Anbau von Sommerungen, optimale Saattermine und gezielte Sortenwahl sollten genutzt werden.

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG führt jedes Jahr Versuchsbesichtigungen durch, auf denen im Rahmen der Antiresistenz-Strategie konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung von Windhalm und Ackerfuchsschwanz gegeben und diskutiert werden. Die Termine der Besichtigungen werden abhängig von der Vegetation kurzfristig bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Pflanzenschutz-Warndienst und im Veranstaltungskalender des LfULG unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Ewa Meinschmidt

Telefon: 0351 2612-7424

E-Mail:

ewa.meinschmidt@smul.sachsen.de

Stoppelbrachen dienen der Artenvielfalt

Stoppelbrachen sind wertvolle Habitate und sollten deshalb – wenn immer möglich – in der Fruchtfolge vorgesehen werden. Vielen Vogelarten dienen Stoppelbrachen als Nahrungs- und Rasthabitat. Zu ihnen zählen Rebhuhn, Goldammer und Grünfink; aber auch Ringeltaube, Kranich und Kiebitz. Feldhasen oder Rehe nutzen die Flächen ebenfalls. Stoppelbrachen können auch als Ablenkflächen für rastende Gänse und Schwäne fungieren. Das hilft, Schäden an der frischen Saat zu verringern.

In geeigneten Fruchtfolgen kann eine Stoppelphase im Spätsommer gut integriert werden, beispielsweise wenn auf eine zeitig geerntete Vorfrucht eine spät drillbare Kultur folgt. Eine Stoppelphase ist ebenfalls möglich, wenn als Folgekultur eine Sommerung vorgesehen ist. Auch vor Zwischenfrüchten kann eine Stoppelbrache zwischengeschaltet werden.

Weitere Informationen im Bodenbrüterrundbrief Nr. 4

http://www.vogelschutzwarte-neschwitz.de/bbp_downloads.html und in der Broschüre „Wildlebende Gänse und Schwäne in Sachsen“

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11438>.

Ansprechpartner:

Förderverein Sächsische

Vogelschutzwarte Neschwitz e. V.

Jan-Uwe Schmidt

Telefon: 035933 179862

E-Mail:

jan-uwe.schmidt@vogelschutzwarte-neschwitz.de

Änderung des Tierschutzgesetzes

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt trat am 13. Juli 2013 die Änderung des Tierschutzgesetzes in Kraft.

Ein großer Teil der Änderungen betrifft neue Vorschriften für Tierversuche und die Versuchstierhaltung. Auch für die Nutztierhaltung wurden mehrere neue Regelungen eingeführt.

So sind Halter von Nutztieren zu Erwerbszwecken nun dazu verpflichtet, ein betriebliches Kontrollsystem zu etablieren und dafür tierbezogene Merkmale heranzuziehen, um verstärkt für das Wohl der Tiere zu sorgen.

Die bisher erlaubte betäubungslose Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln ist ab 2019 verboten.

Weiterhin wurde das bestehende Qualzuchtverbot neu formuliert und damit sowohl Züchtern als auch Vollzugsbehörden eine sachgerechtere und einfacher anwendbare Vorschrift als bisher an die Hand gegeben.

Der Schenkelbrand bei Pferden ist ab 2019 nur noch unter Betäubung, zum Beispiel durch örtliche Anwendung von Tierarzneimitteln, erlaubt.

Desweiteren wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen wurden eingefügt, u. a. für Verbote und Beschränkungen in Bezug auf das Zurschaustellen von Wildtieren an wechselnden Orten (Zirkustiere).

- Das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren nach Deutschland muss künftig von der Behörde erlaubt werden, wenn diese Tiere keine Nutztiere sind und veräußert werden sollen.
- Beim Verkauf von Heimtieren müssen dem künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse der Tiere ausgehändigt werden.
- Ebenfalls erlaubnispflichtig ist nun die gewerbsmäßige Hundeausbildung.
- Grundsätzlich wird verboten, Tiere zu verlosen oder als Preis bei einem Wettbewerb oder einem Preisausschreiben vorzusehen.
- Aus Gründen des Tierschutzes sind sexuelle Handlungen an Tieren verboten.
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Populationskontrolle und dadurch zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen diese Tiere zusätzlichen Regelungen unterliegen (z. B. Kennzeichnung, Kastration).

Ansprechpartner:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem neuen Tierschutzgesetz Verbesserungen in vielen Bereichen des Tierschutzes bei einer Reihe von unterschiedlichen Tierarten erzielt wurden.

BHV1-Endsanierung im Freistaat Sachsen

Am 12. September 2013 wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine Allgemeinverfügung an alle Rinderhalter des Freistaates Sachsen erlassen. Die endgültige Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1) muss konsequent und zeitnah in allen sächsischen Rinderbeständen umgesetzt werden. Die Seuchenfreiheit des Gebietes mit einer entsprechenden Überwachung und das Verbot der BHV1-Impfung mit dem daraus resultierenden Einstellungsverbot für geimpfte Tiere sind zwingende Voraussetzungen für die Anerkennung als BHV1-freies Gebiet im Sinne von Artikel 10 der RL (EU) 64/432/EWG. Zur Erfüllung dieser Kriterien und dem damit verbundenen Abschluss der Endsanierung wurde durch die Landesdirektion Sachsen die Allgemeinverfügung mit folgenden Anordnungen erlassen:

Ansprechpartner:

*Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse*

- Ab dem 1. Januar 2014 dürfen Rinder nicht mehr gegen die BHV1-Infektion geimpft werden.
- Nicht BHV1-freie Rinder oder gegen die BHV1-Infektion geimpfte Rinder dürfen ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr in Bestände auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen eingestellt werden.
- Alle Virusträger (Reagenten) müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2013 aus sächsischen Rinderbeständen entfernt werden.
- Die Verbringungsmöglichkeiten dieser Reagenten werden eingeschränkt.
- Reagenten dürfen ab sofort nicht mehr besamt werden.

Ansprechpartner SMUL:

*Dr. Michael Richter
Telefon: 0351 564-2355
E-Mail: michael.richter@smul.sachsen.de*

Die Landesdirektion Sachsen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung genehmigen.

Lehrlingssuche auch im EU-Ausland möglich

Mit dem Bundesprogramm „THE JOB OF MY LIFE“ kann jungen Menschen aus dem EU-Ausland eine Ausbildung im dualen System Deutschlands gefördert werden. Unternehmer, die an einem Auszubildenden aus dem EU-Ausland interessiert sind, sollten die freie Ausbildungsstelle dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit melden. Die bundesweite Service-Nummer lautet 0800 4555520. Weitere Informationen gibt es bei der Agentur für Arbeit bzw. unter <http://www.thejobofmylife.de/de/gut-zu-wissen/infos-fuer-unternehmen.html>.

Ansprechpartner LfULG:

*Katja Zschaage
Telefon: 0351 8928-3406
E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de*

Landespflügermeisterschaften am 5. Oktober im Erzgebirgskreis

Am 5. Oktober 2013 finden die Meisterschaften im Leistungspflügen 2013 statt. Austragungsort ist die Agrargenossenschaft Dorfchemnitz in 09297 Zwönitz OT Dorfchemnitz (Erzgebirgskreis). Das Leistungspflügen beinhaltet die 11. Landesmeisterschaften im Beet- und Drehpflügen sowie die 8. Landesmeisterschaft für Pferdegespanne. Umrahmt werden die Wettbewerbe von einer Landtechnik- und Oldtimerpräsentation, einem Oldtimerschauflügen sowie dem Erntedankfest der benachbarten Katzensteiner Agrar GmbH.

Für die Landesmeisterschaften im Beet- und Drehpflügen nominiert sind die Plätze 1 bis 3 der Regionalmeisterschaften 2012. In einer Offenen Klasse können zusätzlich alle über 34 Jahre alten Pflüger und Pflüger mit Alttechnik teilnehmen.

Anmeldungen zur Veranstaltung werden von 07:00 bis 08:00 Uhr im Organisationsbüro entgegengenommen. Um 09:00 Uhr ist die Eröffnung. Die Meisterschaften enden mit der feierlichen Siegerehrung gegen 15:00 Uhr.

Organisiert wird der Wettbewerb vom Sächsischen Landesbauernverband e. V. im Auftrag des LfULG mit Mitteln des Freistaates Sachsen. Die Ausschreibung zum Wettbewerb ist eingestellt auf der Internetseite des Sächsischen Landesbauernverbandes www.slb-dresden.de und beim Deutschen Pflügerrat www.pfluegerat.de, Rubrik Wettbewerbe / Sachsen.

Ansprechpartner:

*Sächsischer Landesbauernverband e. V.:
Dr. Manfred Böhm
Telefon: 0351 262536-16
E-Mail: info@slb-dresden.de*

Green Day 2013 – Ausbildungsberufe können sich beteiligen

Am 12. November 2013 findet zum zweiten Mal bundesweit der „Green Day“ statt (www.greenday2013.de). An diesem Tag können sich Schüler umfassend über Berufe informieren, die mit Umwelt und Grün zu tun haben. Sächsische Ausbildungsbetriebe des Gartenbaus präsentieren sich in den Räumlichkeiten der ÜbA für Gartenbau in Dresden-Pillnitz. Vertreten sind die Sparten Zierpflanzenbau, Gemüsebau und Friedhofsgartenbau. Ausbildungsbetriebe, die sich auch an dieser Präsentation beteiligen wollen, können sich bis zum 30.10.2013 beim Landesverband Gartenbau Sachsen e.V. anmelden. Organisatoren der Präsentation sind der Landesverband Gartenbau und das LfULG.



Ansprechpartner:

*Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.
Telefon: 0351 849-1619
E-Mail: lv@gartenbau-sachsen.de*

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (pdf-Dokumente)

- Spurenelementversorgung von Milchrindern (Heft 14/2013)
- Proteinabbau einheimischer Futtermittel im Pansen (Heft 15/2013)
- Bilanzierung der Landschaftspflege in Sachsen (Heft 17/2013)
- Optimierung der Stoppelbearbeitung (Heft 19/2013)

Broschüren/Faltblätter

- Winterbraugerste – Anbauempfehlungen für Mittel- und Süddeutschland
- Grunddüngung auf Grünland
- Ereignisanalyse Hochwasser im August und September 2010 und im Januar 2011 in Sachsen
- Veranstaltungen und Lehrgänge 2013/2014 – Standort Köllitsch
- Sächsischer Agrarbericht 2012
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen 2011/12

*Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de*

Ansprechpartner LfULG:

*Thomas Freitag
Telefon: 0351 2612-2114
E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de*

Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember

| Datum | Thema | Ort |
|---------------------|--|--|
| 02.10.13; 13:00 Uhr | Köllitscher Fachgespräch »Ebermast – Herausforderung und Perspektiven für die Schweine haltenden Betriebe« | LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 08.10.13; 09:30 Uhr | Sächsische Biogastagung | Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen |
| 09.10.13–11.10.13 | Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil II) | Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachschule Stadtroda, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda |
| 09.10.13; 12:30 Uhr | 10. Gewässerforum Elbestrom | Businesspark Dresden, Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden |
| 10.10.13; 10:00 Uhr | Fachtagung Materialien im Zierpflanzenbau | LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden-Pillnitz |
| 10.10.13 | Praktikerseminar »Automatische Lenk- und Dokumentationssysteme – richtig bedienen, Kosten sparen« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 11.10.13; 09:00 Uhr | Biologische Vielfalt – unser natürliches Kapital | Landhaus Dresden (Stadtmuseum), Wilsdruffer Str. 2, 01067 Dresden |
| 11.10.13–12.10.13 | Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil II) | Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz |
| 15.10.13; 12:30 Uhr | 10. Gewässerforum Mulden | Gut Haferkorn, Dobernitz 9, 04703 Leisnig OT Bockelwitz |
| 16.10.13; 09:30 Uhr | Sächsischer Schweinetag »Hohe Leistungen durch Tierwohl« | Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch |
| 24.10.13; 13:00 Uhr | 20. Sächsischer Schaftag | LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 26.10.13; 10:00 Uhr | Praktikerseminar Rinderhaltung »Klauen ganzheitlich betrachtet« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 29.10.13–30.10.13 | Praktikerseminar »Schweißen für Landwirte – Grundfertigkeiten« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 29.10.13–30.10.13 | Praktikerseminar »Klauenpflege« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 06.11.13; 09:30 Uhr | Sächsischer Milchrindtag »Gesunde Milchkühe« | Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch |
| 08.11.13–09.11.13 | Praktikerseminar »Herstellung von Salami, Knackern und Schinken aus Wild, Schaf und Rind« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 12.11.13 | Fachtagung Poinsettien | Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden |
| 13.11.13; 10:00 Uhr | Köllitscher Fachgespräch »Kälbertränke ad libitum – das Erfolgsrezept für intensives Wachstum?« | LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 14.11.13; 12:30 Uhr | 10. Gewässerforum Weiße Elster | Haus Grillensee, Ammelshainer Straße 1, 04683 Naunhof |
| 18.11.13–19.11.13 | Praktikerseminar »Schweißen für Landwirte – Grundfertigkeiten« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 19.11.13 | Sächsischer Kartoffeltag | Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen |
| 21.11.13–22.11.13 | Praktikerseminar »Schweißen für Landwirte – Aufbaukurs« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 22.11.13 | Weinsensorikseminar für berufene Weinprüfer | LfULG, Abteilung Gartenbau, Söbrigener Straße 5d, 01326 Dresden-Pillnitz |
| 23.11.13; 09:00 Uhr | Anwenderseminar Pferdehaltung: Infektionskrankheiten | Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz |
| 25.11.13–29.11.13 | Sachkundelehrgang »Eigenbestandsbesamer Schwein« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 26.11.13; 12:30 Uhr | 11. Gewässerforum Neiße – Spree – Schwarze Elster | Haus der Tausend Teiche, Dorfstr. 29, 02694 Malschwitz OT Wartha |
| 27.11.13 | Fachtag Bau und Technik »Lagerung von Wirtschaftsdüngern« | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 28.11.13 | Wirtschaftlichkeit von Kurzumtriebsplantagen | Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen |
| 10.12.13–11.12.13 | Pillnitzer Obstbautage | Sportpark Rabenberg e. V., 08359 Breitenbrunn |
| 12.12.13 | Köllitscher Fachgespräch »Tierzucht recht – quo vadis?« | LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 12.12.13 | Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland | Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch |
| 17.12.13 | Praktikerseminar Milch und Milchverarbeitung | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Außenstelle Mockrehna

Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

Hochwassergeschädigte Flächen

Für die Betriebsprämie (BP) und die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet (AZL) führt die Anerkennung eines „Falls höherer Gewalt“ zur Zahlung der Beihilfen im betroffenen Jahr.

2013 erfolgt die Zahlung von BP und AZL auch für alle durch das Juni-Hochwasser geschädigten und als „Fall höherer Gewalt“ gemeldeten Flächen.

Können Teilflächen durch Ablagerungen wie Geröll und Kies/Sand in Folgejahren nicht mehr bewirtschaftet werden, kann keine Zahlung Betriebsprämie oder Ausgleichszulage in den darauffolgenden Jahren erfolgen. Diese Flächen sind dann nicht mehr beihilfefähig. Darauf ist bei der Antragstellung 2014 zu achten.

In eigener Sache: Feldblockpflege

In Auswertung der Luftbilder 2012 ist es in problematischen Fällen notwendig, sich bestimmte Flächen vor Ort anzusehen. Auch bei der Abarbeitung der von den Landwirten gesetzten Korrekturpunkte zur Änderung an Feldblöcken ist eine Vor-Ort-Besichtigung bzw. Messung notwendig.

In der Regel melden sich die beauftragten Mitarbeiter nicht an; wir bitten um Verständnis, wenn aus diesen Gründen die zuständigen Kollegen diese Flächen betreten.

Agrarumweltprogramm – Vorankündigung zum Antrag UM 2014

Die Vorankündigung zum Antrag UM 2014 zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen ist bis zum 14. Oktober 2013 erstmalig digital (online oder auf CD) einzureichen.

Die Vorankündigung gilt nur als fristgerecht eingereicht, wenn der dazugehörige Datenbegleitschein ebenfalls bis zum 14. Oktober 2013 in der Außenstelle Mockrehna eingeht.

Hochwasserschäden UM/NE-Flächen

Es wird nochmals darauf hingewiesen (siehe auch Infodienst Landwirtschaft 3/2013, S. 6), dass im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis im Juni 2013 alle UM/NE-Antragsteller ihrer Informationspflicht hinsichtlich der weiteren Nutzbarkeit von UM/NE-Flächen und somit der Einhaltung der eingegangenen Zuwendungsvoraussetzungen nachzukommen haben.

Es ist schriftlich mitzuteilen, ob es auf UM/NE-Flächen Schäden gibt (z. B. durch Schwemmgutablagerung, Geröll/Kies, Ausspülungen, weggebrochene Uferbereiche), die eine Fortführung der UM/NE-Maßnahme in den Folgejahren unmöglich machen. In diesen Fällen ist die Flächengröße in Hektar anzugeben.

Alle UM-Antragsteller, deren Anzeigen zu „Fällen höherer Gewalt“ Flächen mit Ö- und S-Maßnahmen sowie Maßnahme G 1 und G 10 betreffen, sind verpflichtet, die Flächen wieder ordnungsgemäß herzustellen und sobald als möglich wieder zu bewirtschaften.

Der UM/NE-Beihilfeanspruch 2013 besteht für hochwassergeschädigte Flächen nicht automatisch, sondern nur dann, wenn eine Bewirtschaftung entsprechend der UM-Maßnahme erfolgt ist.

Alle betroffenen Landwirte werden nochmals aufgefordert - sofern noch nicht geschehen - konkret schriftlich mitzuteilen, welche Zuwendungsvoraussetzungen (Termine, Bewirtschaftungsauflagen, Weideplan etc.) bei der jeweiligen UM/NE-Maßnahme nicht eingehalten werden können.

Ansprechpartner:

Bettina Geißler

Telefon: 034244 531-24

E-Mail:

bettina.geissler@smul.sachsen.de

Annerose Hoffmann

Telefon: 034244 531-45

E-Mail:

annerose.hoffmann@smul.sachsen.de

Gudrun Walther

Telefon: 034244 531-44

E-Mail:

gudrun.walther@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Andrea Behrendt

Telefon: 034244 531-21

E-Mail:

andrea.behrendt@smul.sachsen.de

Marcus Forstner

Telefon: 034244 531-16

E-Mail:

marcus.forstner@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Marina Mehlert

Telefon: 034244 531-32

E-Mail:

marina.mehlert@smul.sachsen.de

Lars Schreiber

Telefon: 034244 531-38

E-Mail: lars.schreiber@smul.sachsen.de

Sachgebiet Bildung und Fachrecht

Ertragsausfälle infolge Hochwasser im Nährstoffvergleich berücksichtigen

Durch das Hochwasserereignis im Juni 2013 kam es in Nordsachsen auch zu erheblichen Ernteaussfällen. Diese können dazu führen, dass die Salden der Nährstoffvergleiche deutlich höher ausfallen, weil der mit der Düngung erfolgten Nährstoffzufuhr auf den betroffenen Flächen keine Abfuhr von Nährstoffen mit dem Erntegut gegenübersteht.

Nach § 5 (3) der Düngeverordnung dürfen für nicht zu vertretende Ernteaussfälle die erforderlichen Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der zuständigen Stelle berücksichtigt werden.

In Sachsen dürfen nach Vorgabe des LfULG bei nicht zu vertretenden Ernteaussfällen infolge Hochwasser und auch bei Hagelschäden Zuschläge für die nicht realisierte Nährstoffabfuhr im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden. Diese Zuschläge sind schlagbezogen zu berechnen unter Verwendung des vorgegebenen Berechnungsschemas. Das Formular und nähere Erläuterungen sind im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm in der Box „Weitere Downloads“ zu finden.

Ansprechpartner:

Cornelia Miersch

Telefon: 034244 531-46

E-Mail:

cornelia.miersch@smul.sachsen.de

Karin Ruscher

Telefon: 034244 531-26

E-Mail: karin.ruscher@smul.sachsen.de

Sachgebiet Naturschutz

Antragsteller mit laufenden Verpflichtungen zu den Maßnahmen A 3a) und A 3d) der RL AuW

Für Maßnahmen nach A 3a) ist der Umbruch der Fläche alle zwei Jahre, für Maßnahmen nach A 3d) eine jährliche Grundbodenbearbeitung jeweils im Zeitraum 15.09. bis 15.02. verpflichtend vorgegeben.

Wildgänse

Im Oktober werden Wildgänse bei uns eintreffen; vor allem Saatgänse, in kleineren Trupps auch Blessgänse, ganz vereinzelt auch weitere Arten. Sie alle sind nach EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Nachdem in den vergangenen Jahren die nordischen Gastvögel weniger zahlreich bei uns auftraten, können wir zwar nicht voraussagen, ob es in diesem Winter dabei bleibt, aber für alle Fälle sind vorbeugende Maßnahmen zu nennen: Bereits durch eine gezielte Anbauplanung können mögliche Schäden vermieden werden, ohne die Tiere zu gefährden. Durch ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen mit den Jägern kann Konflikten vorgebeugt werden. Zunächst ist die jährliche Feststellung der Verteilung und Größenordnung der auf den Feldern beobachteten Wildgänsetrupps wichtig. Wir bitten um Rückmeldung, wie die Situation auf den Flächen des jeweiligen Betriebes aussieht. In den vergangenen Jahren scheint im Gegensatz zu den Gänsen das winterliche Auftreten von Schwänen zuzunehmen.

- Bei frühzeitiger Aussaat sind die Winterfrüchte bereits so stark aufgewachsen, dass Schäden durch die ab Oktober eintreffenden Gänse vermieden werden können.
- Sind bei Gänsen beliebte Flächen bekannt, empfehlen wir, dort den Anbau der besonders empfindlichen Fruchtarten Wintergetreide und Winterraps zu vermeiden.
- Die Gänse suchen bevorzugt große, übersichtliche und nahe am Schlafgewässer gelegene Flächen auf. Die Gänse sollten gezielt dorthin gelockt werden, um sie von anderen Flächen fernzuhalten – auf sogenannte Ablenkflächen, z. B. mit Futterroggen, auch Klee-Gras-Gemenge.
- Gemeinsam mit Jägern kann unter Beachtung der Bejagungszeiten eine Vergrämung mit Augenmaß erfolgen: Die Wildgänse auf empfindlichen Kulturen gezielt vergrämen, in der Nähe der Schlafgewässer und auf den Ablenkflächen jedoch jegliche Störung vermeiden.

Als Grundsatz gilt: Je weniger die Wildgänse fliegen müssen, desto weniger fressen sie, umso geringer fallen die Schäden aus. Die genaue Lage der empfohlenen Vergrämungsflächen und Ruhezone sowie weitere Informationen zum Thema Wildgänse stellt Dr. Christian Franke auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Dr. Christian Franke

Telefon: 034244 531-55

E-Mail:

christian.franke@smul.sachsen.de

Fachinformationsveranstaltung

| Termin/Uhrzeit | Ort | Thema |
|--------------------------------|--|---|
| 05.11.2013, 09:30–11:30 Uhr | Außenstelle Mockrehna Schildauer Straße 18 04862 Mockrehna | Auswertung CC-Kontrollen 2013, Aktuelles aus dem Fachrecht im tierischen Bereich |

Ansprechpartner:

Yvonne Merbold

Telefon: 034244 531-30

E-Mail:

yvonne.merbold@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Mockrehna

Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna

Petra Bretschneider, Telefon: +49 34244 531-12, Telefax: +49 34244 531-50, E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Dr. Gert Füllner

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

13.09.2013

Gesamtauflagenhöhe:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.